

Bekanntmachung

der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gewerbe und Industriegebiet *Bornkoppelweg* der Gemeinde Roggentin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin hat am 29.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gewerbe und Industriegebiet *Bornkoppelweg* gefasst sowie die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gewerbe und Industriegebiet *Bornkoppelweg* als Satzung beschlossen. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gewerbe- und Industriegebiet *Bornkoppelweg* Roggentin ersetzt vollumfänglich die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, alle vorherigen Änderungen sowie den Ursprungsplan.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gewerbe und Industriegebiet *Bornkoppelweg* wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gewerbe und Industriegebiet *Bornkoppelweg* und die Begründung ab diesem Tag im Amt Carbak, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die aktuellen Einschränkungen bei der Einsichtnahme in Folge der Corona-Pandemie wird vorsorglich hingewiesen. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gewerbe und Industriegebiet *Bornkoppelweg* und die Begründung dazu werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Carbak unter dem nachstehenden Link veröffentlicht:

www.amtcarbaek/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der bekannt gemachten Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Roggentin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Roggentin geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Roggentin, 08.04.2021

gez. Henrik Holtz
Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gewerbe- und Industriegebiet *Bornkoppelweg* der Gemeinde Roggentin

